

**Bedingungen für die Ausschreibung, die Beschaffung, den Abruf und die
Abwicklung von Lastflusszusagen**

der ONTRAS Gastransport GmbH

(„AGB-LFZ“)

Vorbemerkung

ONTRAS Gastransport GmbH („ONTRAS“) beschafft auf Grundlage dieser „AGB-LFZ“ die für den Betrieb und die Steuerung ihres Gasfernleitungsnetzes notwendigen Lastflusszusagen gemäß § 9 Abs. 3 GasNZV.

Eine Lastflusszusage („LFZ“) ist eine vertragliche Vereinbarung mit Dritten über die Bereitstellung von Gasflüssen oder die Einschränkung von Gasflüssen an einem oder mehreren Ein- oder Ausspeisepunkten, die im Planungszeitpunkt erforderlich und geeignet erscheint, das Angebot frei zuordenbarer Ein- und Ausspeisekapazitäten auf das ausreichende Maß zu erhöhen (Beschluss der Bundesnetzagentur vom 15.05.2014 (Az. BK9-14/606)).

ONTRAS führt zu diesem Zweck als marktorientierte, diskriminierungsfreie und transparente Verfahren Ausschreibungen entsprechend dem Beschluss der Bundesnetzagentur vom 15.05.2014 (Az. BK9-14/606) durch.

§ 1 Anwendungsbereich

- a) Diese AGB-LFZ regeln die Ausschreibung, das Angebot und die Annahme sowie die Abwicklung von LFZ für das Netz der ONTRAS. Der Geltung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstiger abweichender Regelungen der Interessenten bzw. LFZ-Anbieter wird ausdrücklich widersprochen.
- b) Für Begriffe, die nicht anders definiert werden, gelten die Definitionen der Netzzugangsbedingungen der ONTRAS (abzurufen im Internet unter www.ontras.com/de/downloads/geschaeftsbedingungen-ontras), des EnWG sowie der GasNZV in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Ausschreibung

- a) Jede Ausschreibung wird über die Internetseiten der ONTRAS unter www.ontras.com/de/netztransparenz/ausschreibungen-lastflusszusagen mittels eines Ausschreibungsdatenblatts veröffentlicht. ONTRAS kann daneben weitere Veröffentlichungsmittel nutzen.
- b) Die Ausschreibung ist eine Aufforderung zur Abgabe verbindlicher Angebote von LFZ entsprechend dem in der Ausschreibung vorgegebenen Angebotsformular.
- c) Die jeweilige Ausschreibung enthält die Angaben der jeweils nachgefragten und anzubietenden LFZ, insbesondere

- i. die Angebotsfrist,
- ii. den oder die betroffenen Ein- oder Ausspeisepunkte, einschließlich eventueller punktspezifischer Bedingungen,
- iii. die Losgröße (10.000 kWh/h oder 10.000 kWh),
- iv. die Menge der ausgeschriebenen Lose,
- v. die Laufzeit der LFZ,
- vi. die Preisstellung auf Basis einer Kombination aus Arbeits- und Leistungspreis,
- vii. zur Bildung der Merit-Order-List, einschließlich der Gewichtung von angebotenen Arbeits- und Leistungspreisen,
- viii. zur Art des Abrufs der LFZ, einschließlich notwendiger technischer Voraussetzungen auch für die Bestätigung,
- ix. sonstige zur konkreten Produktausgestaltung notwendige Angaben und Bedingungen (z. B. Temperatur- und Druckbedingungen, Lastflüsse), soweit einschlägig,
- x. die E-Mail-Adresse zur Abgabe des Angebots,
- xi. Kontaktdaten und Ansprechpartner der ONTRAS.

§ 3 Angebot

- a) Ein Anbieter nimmt durch ein ordnungsgemäßes Angebot gemäß lit. d) an der Ausschreibung teil. Das Angebot ist ein bindender, unwiderruflicher Antrag des Anbieters zum Abschluss eines Vertrages über eine LFZ.
- b) Zur Abgabe eines Angebots sind nur Anbieter berechtigt, die gemäß den Netzzugangsbedingungen der ONTRAS, hier § 2a AGB Ein- und Ausspeisevertrag, bis spätestens zum Ablauf der Angebotsfrist für ONTRAS registriert und zur Nutzung der Primärkapazitätsplattform zugelassen sind. Die Netzzugangsbedingungen der ONTRAS sind unter www.ontras.com/de/downloads/geschaeftsbedingungen-ontras abrufbar.
- c) Ein ordnungsgemäßes Angebot des Anbieters wird ausschließlich mit Zugang eines vollständigen, unterzeichneten, dem Angebotsformular der jeweiligen Ausschreibung entsprechenden, vorbehaltlosen und bedingungsfreien Angebots bei ONTRAS an die in der Ausschreibung veröffentlichte E-Mail-Adresse innerhalb der Angebotsfrist abgegeben. Im Angebot sind der angebotene Preis und die angebotene Menge an Losen anzugeben.

- d) Nicht ordnungsgemäße Angebote sowie Angebote von Bietern, die nicht entsprechend lit. b) registriert und zugelassen sind, bleiben für die Erteilung des Zuschlags unberücksichtigt.
- e) Anbieter können mehrere Angebote mit unterschiedlichen Mengen an Losen und unterschiedlichen Preisen anbieten.
- f) Mit dem Angebot erklärt sich der Anbieter mit der Geltung der AGB-LFZ sowie den Bedingungen der jeweiligen Ausschreibung einverstanden.
- g) Der Anbieter ist bis zum Ende der Zuschlagsphase an das Angebot gebunden, höchstens jedoch bis einen Monat nach Ende der Angebotsfrist.
- h) Der Anbieter trägt die Kosten, die ihm im Zusammenhang mit der Erstellung und der Abgabe des Angebots entstehen, selbst.
- i) Anbietergemeinschaften sind zulässig, jedoch darf nur ein verantwortlicher Ansprechpartner benannt werden. Bei dem Angebot einer Anbietergemeinschaft haben alle Mitglieder der Gemeinschaft zu unterzeichnen und bestätigen mit der Abgabe des Angebots die gesamtschuldnerische Haftung.
- j) Der Anbieter garantiert die Richtigkeit seiner Angaben.

§ 4 Losgröße und Preise

- a) Die Losgröße beträgt entweder 10.000 kWh/h (Los für Leistung) oder 10.000 kWh (Los für Arbeit). Die genauen Angaben finden sich in der jeweiligen Ausschreibung.
- b) Die Ausschreibung erfolgt für jedes Los auf Basis einer Kombination von Leistungs- und Arbeitspreisen. Arbeits- oder Leistungspreis können auch 0,00 € betragen.
- c) Arbeitspreise werden im Falle des Abrufs in €/kWh vergütet.
- d) Leistungspreise werden als Festpreis in € pro Los vergütet.
- e) Arbeits- und Leistungspreis sind die vom Anbieter im Angebot angegebenen Preise (netto).

§ 5 Zuschlag

- a) Die Annahme des jeweiligen Angebots erfolgt durch Zuschlag seitens ONTRAS. ONTRAS ist nicht zur Annahme verpflichtet.
- b) Für die Zuschlagserteilung werden alle ordnungsgemäßen Angebote in aufsteigender Reihenfolge in einer Liste nach dem entsprechend der jeweiligen Ausschreibung gewichteten Preis geordnet (Merit-Order-List). Sofern nach Gewichtung gleichartige Angebote bestehen, erhält das zeitlich früher zugegangene Angebot den vorrangigen Platz auf der Merit-Order-List.
- c) Die Zuschlagserteilung erfolgt auf Grundlage der Merit-Order-List beginnend mit dem Angebot zum niedrigsten gewichteten Preis. Soweit in der Ausschreibung weitere Bedingungen oder Konkretisierungen erfolgt sind, werden diese bei der Zuschlagserteilung berücksichtigt.
- d) Die Zuschläge erfolgen bis die ausgeschriebene Menge der Lose erreicht ist. ONTRAS ist berechtigt, den Zuschlag auch für eine geringere als die in einem Angebot angebotene Menge an Losen zu erteilen.
- e) Die Mitteilung über den Zuschlag erfolgt an die vom Anbieter genannte E-Mail-Adresse.
- f) ONTRAS wird alle Anbieter unabhängig von der Erteilung der Zuschläge über das Ende der Vergabe unverzüglich informieren (Ende der Zuschlagsphase).
- g) Der Zuschlag begründet keine Verpflichtung zum tatsächlichen Abruf der LFZ.

§ 6 Leistungspflichten

- a) Der Vertragsabschluss über die LFZ berechtigt ONTRAS, die Erhöhung oder Reduktion der Ein- oder Ausspeisung von Gasmengen am vereinbarten Ein- oder Ausspeisepunkt vom Anbieter zu verlangen.
- b) Der Zuschlag für ein Los für Leistung berechtigt ONTRAS, die LFZ für jede einzelne Stunde beliebig oft und jederzeit je Los innerhalb der jeweils vereinbarten Laufzeit abzurufen.

Der Zuschlag für ein Los für Arbeit berechtigt ONTRAS, die LFZ für eine Stunde einmalig je Los innerhalb der jeweils vereinbarten Laufzeit der LFZ abzurufen. Ein abgerufenes Los für Arbeit kann nicht nochmal abgerufen werden.

- c) Der Anbieter ist verpflichtet, den jeweiligen Abruf der LFZ zu erfüllen.
- d) Der Anbieter erfüllt seine Verpflichtung durch Abgabe einer (Re-) Nominierung am jeweiligen Ein- oder Ausspeisepunkt, die nach dem Matching der angeforderten Menge bzw. Leistung entspricht. Hierbei muss der Saldo der (Re-) Nominierungen (Entry und Exit) am jeweiligen Ein- oder Ausspeisepunkt der Höhe nach der angeforderten Menge bzw. Leistung entsprechen. Gebuchte Kapazitäten bleiben bei der Ermittlung des Saldos zur Erfüllung der LFZ unberücksichtigt. Weitere (Re-) Nominierungen an Ein- oder Ausspeisepunkten der ONTRAS durch den Anbieter, die der LFZ entgegenwirken oder hinsichtlich der Wirkung der LFZ schädlich sind, sind unzulässig.

Soweit dies gesondert in der jeweiligen Ausschreibung angegeben ist, erfüllt der Anbieter seine Verpflichtung, wenn die Summe der (Re-) Nominierungen des Anbieters an den im Ausschreibungsdatenblatt festgelegten Einspeisepunkten abzüglich der Summe der (Re-) Nominierungen an den im Ausschreibungsdatenblatt festgelegten Ausspeisepunkten mindestens die von ONTRAS für den entsprechenden Zeitraum abgerufenen Leistungen erreicht.

Für den Fall, dass ONTRAS LFZ abrufen, die auf Basis unterbrechbarer Kapazität dargestellt werden soll, erfüllt der Anbieter seine Leistungspflicht mittels Abgabe einer aktualisierten Nominierung am jeweiligen Ein- und Ausspeisepunkt auch dann, wenn ONTRAS die unterbrechbare Kapazität unterbricht.

- e) Der Anbieter garantiert, über ausreichende Kapazitäten am vereinbarten Ein- oder Ausspeisepunkt auf fester oder unterbrechbarer Basis zu verfügen, die für die Erfüllung des Abrufs der LFZ notwendig sind. Die Kapazitäten müssen in einen Bilanzkreis des Marktgebiets GASPOOL eingebracht sein. Zudem garantiert der Anbieter, über ausreichende korrespondierende Kapazitäten bei den jeweils angrenzenden Netz- oder Speicherbetreibern zu verfügen. Die Kosten für die notwendigen Kapazitäten trägt der Transportkunde.

- f) Der Anbieter trägt selbst dafür Sorge, seinen Bilanzkreis ausgeglichen zu halten.
- g) Der Anbieter ist nicht verpflichtet, einen Mindestfluss in Höhe seiner kontrahierten Lastflusszusage ohne eine entsprechende Aufforderung seitens ONTRAS zur Verfügung zu stellen.
- h) Auf Aufforderung hat der Anbieter der ONTRAS durch geeignete Mittel nachzuweisen, dass er seine Leistungspflichten erfüllt hat.
- i) Es erfolgt keine Gasübergabe an ONTRAS.

§ 7 Abruf der LFZ

- a) ONTRAS ruft die jeweils benötigten LFZ, für die der Zuschlag erteilt wurde, aus der gemäß § 5 gebildeten Merit-Order-List ab. Der Abruf erfolgt kostenoptimal und unter Berücksichtigung der Verpflichtungen nach § 8 Abs. 2 S. 1 GasNZV und § 9 Abs. 3 Nr. 1 GasNZV und kann in der Reihenfolge von der Merit-Order-List abweichen.
- b) Der Abruf der LFZ erfolgt auf Basis von Nachrichten über das im Angebotsformular definierte abgestimmte Format in folgenden Schritten:
 - i. ONTRAS versendet eine Abruf-Nachricht an den Anbieter mit einer Vorlaufzeit von mindestens 5 Stunden zur vollen Stunde. Mindestparameter der Nachricht sind:
 - Gültigkeitszeitraum des Abrufs,
 - gewünschte Leistung in kWh/h unter Beachtung der Losgröße von 10.000 kWh/h / 10.000 kWh,
 - Vertrags-Nummer.
 - ii. Der Anbieter beantwortet jede Abrufmeldung der ONTRAS unverzüglich, jedoch nicht später als 30 Minuten nach Eingang der Abrufmeldung, mit einer Empfangsbestätigung für den abgerufenen Zeitraum an ONTRAS. Der Anbieter hat die notwendigen (Re-) Nominierungen rechtzeitig so vorzunehmen, dass sie für den Gültigkeitszeitraum des Abrufs der LFZ wirksam werden.

§ 8 Mengenermittlung

Die Mengenermittlung erfolgt auf Basis der durch ONTRAS abgerufenen und durch den Anbieter bestätigten LFZ, soweit die notwendigen (Re-) Nominierungen wirksam erfolgt und allokiert sind.

§ 9 Rechnungslegung

- a) Das Entgelt für die vertraglich vereinbarte LFZ ist monatlich nach dem jeweiligen Transportmonat zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.
- b) Die gemäß lit. a) in Rechnung gestellten Beträge sind durch Banküberweisung auf das in der Rechnung genannte Konto innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Rechnungserhalt zu zahlen. Maßgeblich für die Einhaltung der vorgenannten Frist ist die Gutschrift auf dem in der Rechnung genannten Konto.
- c) Alle Entgelte werden mit einer Genauigkeit von zwei Dezimalstellen entsprechend der gängigen kaufmännischen Praxis auf- oder abgerundet.

§ 10 Vertragsstrafe

- a) Stellt der Anbieter die seitens ONTRAS angeforderte Leistung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig an, hat der Anbieter für jeden Tag, an dem zumindest eine Zuwiderhandlung stattfand, eine Vertragsstrafe an ONTRAS zu zahlen. Die Höhe Vertragsstrafe entspricht der Höhe von 2,5 % des Netto-Monatsentgelts, das bei einem vollständigen Abruf der jeweils gesamten mit dem Anbieter abgeschlossenen LFZ für den Monat, in dem der Anspruch auf Vertragsstrafe entstanden ist, fällig geworden wäre. Bei einer vereinbarten Laufzeit der LFZ von weniger als einem Monat beträgt die Vertragsstrafe 50 % des für einen Tag der Laufzeit der abgeschlossenen LFZ vereinbarten Entgelts, das bei vollständigem Abruf der LFZ fällig geworden wäre.
- b) Die Vertragsstrafe lässt die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche unberührt.

§ 11 Vertraulichkeit

- a) ONTRAS und der Anbieter („Vertragspartner“) haben den Inhalt eines Vertrages und alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten haben (im Folgenden „vertrauliche Informationen“ genannt) vertraulich zu behandeln und nicht offen zu legen oder Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, der betroffene Vertragspartner hat dies zuvor schriftlich genehmigt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vertraulichen Informationen ausschließlich zum Zweck der Durchführung des jeweiligen Vertrages zu verwenden.
- b) Jeder Vertragspartner hat das Recht, vertrauliche Informationen, die er vom anderen Vertragspartner erhalten hat, ohne deren schriftliche Genehmigung offen zu legen
- i) gegenüber einem verbundenen Unternehmen, sofern dieses in gleicher Weise zur Vertraulichkeit verpflichtet ist,
 - ii) gegenüber der Bundesnetzagentur,
 - iii) gegenüber seinen Vertretern, Beratern, Banken und Versicherungsgesellschaften, wenn und soweit die Offenlegung für die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erforderlich ist und diese Personen oder Gesellschaften sich ihrerseits zuvor zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet haben oder von Berufs wegen gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind; oder
 - iv) in dem Umfang, wie diese vertraulichen Informationen
 - dem diese Informationen empfangenden Vertragspartner zu dem Zeitpunkt, zu dem er sie von dem anderen Vertragspartner erhalten hat, berechtigterweise bereits bekannt sind,
 - bereits öffentlich zugänglich sind oder der Öffentlichkeit in anderer Weise als durch Tun oder Unterlassen des empfangenden Vertragspartners zugänglich werden; oder
 - von einem Vertragspartner aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung offen gelegt werden müssen.
- c) Die Pflicht zur Einhaltung der Vertraulichkeit endet 2 Jahre nach dem Ende des jeweiligen Vertrages.
- d) § 6a EnWG bleibt unberührt.

§ 12 **Transparenz**

ONTRAS veröffentlicht eine anonymisierte Liste der erfolgreichen Angebote. ONTRAS informiert den Marktgebietsverantwortlichen über die Kontrahierung von LFZ. Der Anbieter erklärt sich mit der Veröffentlichung und der Information an den Marktgebietsverantwortlichen einverstanden.

§ 13 **Datenverarbeitung**

Der Anbieter erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch ONTRAS oder ein von ONTRAS beauftragtes Unternehmen nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes und trägt dafür Sorge, seine Arbeitnehmer darauf hinzuweisen.

§ 14 **Wirtschaftlichkeitsklausel**

- a) Sollten während der Laufzeit eines Vertrages unvorhergesehene Umstände eintreten, die erhebliche wirtschaftliche, technische oder rechtliche Auswirkungen auf den Vertrag haben, für die aber im Vertrag und den Geschäftsbedingungen keine Regelungen getroffen oder die bei Vertragsabschluss nicht bedacht wurden, und sollte infolgedessen irgendeine vertragliche Bestimmung dadurch für einen Vertragspartner unzumutbar werden, kann der betroffene Vertragspartner von dem anderen eine entsprechende Anpassung der vertraglichen Bestimmungen verlangen, die den geänderten Umständen, unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Auswirkungen auf den anderen Vertragspartner, Rechnung trägt.
- b) Der Vertragspartner, der sich auf solche Umstände beruft, hat die erforderlichen Tatsachen darzulegen und zu beweisen.
- c) Sofern ein Anspruch auf Änderung der vertraglichen Bestimmungen besteht, wird dieser frühestens ab dem Zeitpunkt, an dem der fordernde Vertragspartner das erste Mal Änderungen der vertraglichen Bestimmungen aufgrund geänderter Umstände fordert, wirksam, es sei denn, dass eine frühere Geltendmachung des fordernden Vertragspartners vernünftiger Weise nicht zuzumuten war.

§ 15 **Salvatorische Klausel**

- a) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB-LFZ, der jeweiligen Ausschreibung oder der abgeschlossenen Verträge unwirksam oder

undurchführbar sein oder werden, so bleiben die AGB-LFZ, die Ausschreibung und die abgeschlossenen Verträge im Übrigen davon unberührt.

- b) Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen in einem geeigneten Verfahren durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Bestimmungen zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei Regelungslücken.

§ 16 Kündigung

Ein Vertrag über eine LFZ kann fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages trotz Abmahnung wiederholt schwerwiegend verstoßen wird.

§ 17 Schriftform

Änderungen eines Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Einhaltung der Schriftform.

§ 18 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- a) Auf diese AGB-LFZ und sämtliche auf deren Grundlage geschlossenen Verträge findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um zwingendes Recht handelt.
- b) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten in Zusammenhang mit diesen AGB-LFZ und auf deren Grundlage geschlossenen Verträge ist Leipzig.

§ 19 Höhere Gewalt

- a) Soweit der Anbieter in Folge Höherer Gewalt gemäß Ziffer 2 an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist, wird er von diesen Pflichten befreit. ONTRAS wird soweit und solange von ihren Gegenleistungspflichten befreit, wie der Anbieter aufgrund von Höherer Gewalt an der Erfüllung seiner Pflichten gehindert ist.
- b) Höhere Gewalt ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares

oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmungen oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit).

- c) Der Anbieter hat ONTRAS unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der Höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass er seine Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.
- d) Nutzt der Anbieter Dienstleistungen Dritter zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, so gilt ein Ereignis, das für den Dritten höhere Gewalt oder einen sonstigen Umstand i.S.d. Ziffer 2 darstellen würde, auch zugunsten des Anbieters als höhere Gewalt.